
109/SBI XXIV. GP

Eingebracht am 04.06.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative



An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Edith Wanger
Telefon +43 1 51433 501161
Fax +43 1514335901161
e-Mail Edith.Wanger@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-310212/0009-I/4/2013

**Betreff: aktualisierte Stellungnahme zu BMF-310212/0005-I/4/2013
Bürgerinitiative Nr. 55,
allgemeine Freiheit der direkten Kreditgewährung**

Bezugnehmend auf das Mail vom 11. März 2013, Zl. 17010.0020/22-L1.3/2013 und 17020.0025/13-L1.3/2013, betreffend Bürgerinitiative Nr. 55, betreffend Allgemeine Freiheit der direkten Kreditgewährung, wird aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine aktualisierte Stellungnahme zu BMF-310212/0005-I/4/2013 übermittelt:

Die gegenständliche Bürgerinitiative fordert gesetzliche Lockerungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Konkret wird für die Entgegennahme von Publikumsdarlehen durch Unternehmen eine Ausnahme vom Tatbestand des bankrechtlichen Einlagengeschäfts angeregt. Demnach sollen Darlehen, welche unmittelbar für betriebliche Investitionen oder bestimmte Projekte verwendet werden, ohne das Erfordernis einer Konzession nach dem BWG ermöglicht werden.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu dieser Forderung ist festzuhalten, dass bereits nach der aktuellen Rechtslage einige rechtliche Möglichkeiten bestehen, um Unternehmens- oder Projektfinanzierungen mit BürgerInnenbeteiligung ohne Einschaltung von Banken und ohne mit den Aufsichtsvorschriften in Konflikt zu geraten abzuwickeln.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach einer konzessionsfreien Finanzierung durch Entgegennahme von Publikumsdarlehen (Einlagengeschäft) ist festzuhalten, dass seitens des Bundesministeriums für Finanzen große Bedenken gegen eine Lockerung der diesbezüglichen Konzessionspflicht bestehen. In Verbindung mit der Tatsache, dass bereits nach der aktuellen Rechtslage einige alternative Möglichkeiten zur Finanzierung durch Darlehensaufnahme wie beispielsweise in Form von stillen Beteiligungen oder Genussscheinen bestehen, wird ein gesetzlicher Änderungsbedarf im Bereich des bankenrechtlichen Einlagengeschäfts daher nicht gesehen.

Das für die Umsetzung von Projekten diverser Gemeinden oder Investitionen von KMUs erforderliche Kapital kann derzeit durch Einsatz verschiedener Finanzierungsinstrumente wie beispielsweise qualifizierte Nachrangdarlehen, stille Beteiligungen und Genussscheine aufgebracht werden sowie durch Einsatz von Genossenschaftsmodellen. Bei den genannten Finanzierungsinstrumenten besteht grundsätzlich kein Erfordernis einer Bankkonzession. Die gesetzliche Prospektspflicht besteht bei stillen Beteiligungen und Genussscheinen im Allgemeinen erst ab Erreichen eines Emissionsvolumens von zumindest 100.000 Euro (gemessen über einen Zeitraum von 12 Monaten). Bei qualifizierten Nachrangdarlehen besteht allerdings auch für den Fall größerer Emissionsvolumina keine Prospektspflicht.

Für den Fall der Ausgabe von Genossenschaftsanteilen hängt es aktuell vom Einzelfall ab, ob die gesetzliche Prospektspflicht besteht oder nicht. Am 23. April 2013 wurde jedoch mit dem Ministerialentwurf für das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz ein Entwurf zur Novellierung des Kapitalmarktgesetzes zur parlamentarischen Begutachtung versandt und am 4. Juni 2013 als Regierungsvorlage angenommen. Diese Regierungsvorlage sieht eine Anhebung der Schwelle für das Auslösen der Prospektspflicht bei der Ausgabe von Genossenschaftsanteilen von 100 000 Euro auf 750 000 Euro (gemessen über einen Zeitraum von zwölf Monaten) vor. Dadurch können bei Genossenschaften größere Emissionen als bisher ohne das Erfordernis einer Prospekterstellung durchgeführt werden. Insgesamt wird durch den genannten Entwurf kostengünstige, einfache und rechtssichere Kapitalaufbringung ermöglicht, bei der sowohl Mitspracherechte der Anleger bestehen als

auch durch die Zugehörigkeit zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband dem Anlegerschutz Rechnung getragen wird.

Zur volkswirtschaftlichen Bewertung kann Folgendes ausgeführt werden:

Die gute und sichere Versorgung mit Eigen- und Fremdkapital ist ein wesentlicher Faktor für Wachstum, Beschäftigung und Produktivitätsentwicklung eines Landes. Mit steigender Wirtschaftsleistung wird immer mehr Kapital benötigt, welches aufgrund der Erfahrungen vieler Jahrhunderte in den volumensmäßig wichtigsten Bereichen staatlich reguliert wird. Dabei gibt es ein Spannungsfeld von AnlegerInnen/SparerInnenschutz und wirtschaftlichem Risiko bei der Finanzierung von Erfindungen/Innovationen/Markterweiterungen. Ein solide aufgestelltes Banksystem kann auch risikoreiche Finanzierungen, also Projekte, wo die Ertragserwartungen nur wenig über dem eingesetzten Kapital liegen, durchführen. Auch für den Fall noch höheren Risikos in unterstützt der Staat mit einer Reihe von Förderungen:

- Mikrokredite zu günstigen Konditionen (3M-Euribor + 300 Basispunkte)
- erp-Kleinkredite bis 100.000 €
- Innovationsförderung Unternehmensdynamik - Haftung bis 2,5 Mio. €

Schließlich gibt es eine Reihe von weiteren staatlichen Förderschienen, welche explizite Zuschüsse für wachstumsstärkende F&E-Projekte geben.

Für die Bundesministerin:

(elektronisch gefertigt)